

# gemeinde leiten



Bild: Ulrich Ahrensmeier

## KIRCHEN(KREIS)ÄMTER

Die Vorschriften der Kirchenkreisordnung (§67 KKO ) sehen vor, für einen oder mehrere Kirchenkreise ein Kirchen(kreis)amt einzurichten.

▣ § 67 Kirchenkreisordnung (KKO) Rechtssammlung 13 A

### Das Kirchen(kreis)amt ist kein Entscheidungsorgan



Bild: Jens Schulze

Das Kirchen(kreis)amt ist kein Entscheidungsorgan, sondern eher eine Art Service-Stelle und ist an die Beschlüsse, Aufträge und Weisungen der Entscheidungsträger gebunden. Eigenverantwortlich handelt es, soweit es dazu ausdrücklich bevollmächtigt worden ist. (Siehe unten: Geschäfte der laufenden Verwaltung.)

### Unterstützung der Gremien

Die Entscheidungsgremien der Kirchengemeinden und Kirchenkreise müssen insbesondere von ihren administrativen Aufgaben entlastet werden. Voraussetzung ist hierfür, dass das Kirchen(kreis)amt rechtzeitig in Entscheidungsprozesse eingebunden wird.

Es erleichtert die Entscheidungsfähigkeit der Verantwortlichen, wenn Beschlussvorlagen der Verwaltung schon im Vorfeld mit den Fachausschüssen oder Fachgebietsbeauftragten gut vorbereitet und abgestimmt sind. Zudem erspart ein solches Vorgehen viel Zeit bei der Ausführung der Beschlüsse.

### Geld- und Vermögensverwaltung

Eine der wesentlichen Aufgaben des Kirchenkreisamts ist die Wahrnehmung der Kassengeschäfte. Es unterstützt die Kirchenvorstände und Gremien des Kirchenkreises bei der Aufstellung von Haushaltsplänen.

### Aufgaben der Kirchen(kreis)ämter

Das Kirchen(kreis)amt hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Unterstützung bei der Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen und bei der Führung der täglichen Geschäfte für den Kirchenkreistag, für den Kirchenkreisvorstand sowie die Kirchenvorstände
- Geld- und Vermögensverwaltung in Auftrag der Kirchengemeinde; das gleiche gilt für den Kirchenkreis, seine Organe, Werke und Einrichtungen
- Verwaltungshilfe im Kirchenkreis nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und Kräfte

Außerdem führt es finanzwirksame Beschlüsse aus und führt den Nachweis sowie die Verwaltung des Vermögens und der Schulden.

Somit ist beim Kirchen(kreis)amt eine gemeinsame Kassenstelle der Kirchengemeinden und der Einrichtungen im Kirchenkreis angesiedelt. Sämtliche in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis anfallenden Einnahmen und Ausgaben werden im Kirchen(kreis)amt erfasst, nachgewiesen und abgewickelt.

### **Konkrete Verwaltungshilfen**

Über die Geld- und Vermögensverwaltung hinaus erbringen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Kirchen(kreis)amtes eine Vielzahl von Dienstleistungen zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages. Sie beraten und unterstützen die Verantwortlichen und Leitungsorgane der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises zum Beispiel auf folgenden Gebieten:

- Haushaltswesen (Aufstellung, Überwachung, Buchungen, Jahresabschluss)
- Personalwesen (Stellenplanung, Anstellung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, Bezügeberechnung)
- Kindertagesstätten (Fragen der Betriebsführung, Finanzierung, Personalplanung, Beitragserhebung)
- Friedhofssatzungen und Gebührenordnungen
- Verpachtung von Grundstücken sowie weitere Grundstücksangelegenheiten
- Begleitung von Baumaßnahmen
- Meldewesen

### **Geschäfte der laufenden Verwaltung**

Es hat sich bewährt, dass Kirchengemeinden und Kirchenkreisvorstände das Kirchen(kreis)amt mit den Geschäften der laufenden Verwaltung beauftragen (§ 50a KGO und § 41a der KKO). Dabei handelt es sich um Aufgaben des Verwaltungsvollzuges, regelmäßig wiederkehrende Rechtsgeschäfte sowie sonstige Vorgänge, die für Kirchengemeinde und Kirchenkreis sachlich und finanziell nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.

▶ [§ 41 a Kirchenkreisordnung \(KKO\) Rechtssammlung](#)

▶ [§ 50 a Kirchengemeindeordnung \(KGO\) Rechtssammlung 12 A](#)